

Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS) der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee am 03. September 2026 die folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die §§ 4 und 8 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Diemelsee vom 13. Dezember 2019 erhalten folgende neue Fassung:

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete (Grundmiete ohne Nebenkosten und ohne Heizkosten), die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (Grundmiete einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (Grundmiete einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (4) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Diemelsee in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (5) Kann ein Mietaufwand nach Abs. 2 bis 4 nicht bestimmt werden, schätzt die Gemeinde den Mietaufwand.
- (6) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Euro abzurunden.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist verpflichtet, der Gemeinde - Steueramt - alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde - Steueramt - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

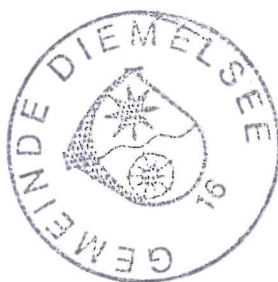
Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee, 09.09.2026



Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Diemelsee

Volker Becker

- Bürgermeister -

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Internet unter www.gemeinde-diemelsee.de öffentlich bekannt gemacht.



(Ort, Datum)

Bürgermeister